

Krankes Kind - wann darf mein Kind wieder in die Kita/Schule?

Liebe Eltern,

oft ist es schwierig zu entscheiden, wann ein Kind nach einer Erkrankung wieder in die Kita oder Schule gehen darf. Hierzu gibt es jedoch Richtlinien.

Generell dürfen Kinder nicht die Kita oder Schule besuchen, wenn sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie als Eltern müssen der Kita bzw. Schule mitteilen, dass ihr Kind erkrankt ist und um welche Erkrankung es sich handelt. Mit Ihrer Mitteilung helfen Sie vor allem andere Kinder zu schützen. Des Weiteren kann die Einrichtung zeitnah auch geeignete Schutzmaßnahmen durchführen, die auch Ihrem Kind zu Gute kommen.

Mit diesem Informationsblatt erhalten Sie eine Tabelle zu den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (§ 34). Über diese Vorschriften wurden Sie von der Kita oder Schule bei der Aufnahme Ihres Kindes bereits informiert und Sie haben dort auch das Dokument „Belehrung für Sorgeberechtigte“ unterschrieben.

Ziel des Infektionsschutzgesetzes ist es, die Ansteckungsgefahr für andere Kinder, Familienmitglieder, Erzieher/innen und Lehrer/innen zu reduzieren.

Durch engen Kontakt werden in Kitas und Schulen Krankheitserreger leicht verbreitet. Die aufgeführten Krankheiten können besonders schwer verlaufen und zu Komplikationen und bleibenden Schäden führen. Durch Einhaltung der Richtlinien gelingt es, eine Weiterverbreitung von Krankheiten einzudämmen oder ganz zu verhindern.

Bitte entnehmen Sie der Tabelle, wann Ihr Kind nach einer Erkrankung die Kita oder Schule wieder besuchen darf.

Um den ansteckenden Krankheiten möglichst wenig Spielraum zu geben, ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten wichtig.

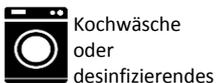
Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gesundheitsamt Idar-Oberstein, Mainzer Str. 157 – 159, 55743 Idar-Oberstein, Tel.: 06781 – 2008 0, infoga-io@landkreis-birkenfeld.de

Wiederzulassungstabelle für Kitas und Schulen

nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ausschluss Kontaktpersonen	Attest erforderlich	Meldepflicht an Gesundheitsamt	spezielle Maßnahmen
3-Tage-Fieber	7 - 14 Tage	24 Stunden fieberfrei	nein		ja, ab 2 Fällen	
ansteckende Bindehautentzündung	5 - 12 Tage	Wenn kein Sekret und keine Rötung mehr zu sehen ist, nur bei Adenoviren Attest erforderlich	nein	bei Adenoviren	ja, ab 2 Fällen	
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 - 10 Tage	24 Stunden nach Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen	nein	ja	ja - auch Verdachtsfälle	
EHEC	2 - 10 Tage	nach Genesung und 3 negative Stuhlproben	Rücksprache mit Gesundheitsamt	ja	ja - auch Verdachtsfälle	
Erkältungskrankheiten						
ohne Fieber		kein Ausschlussgrund	nein		nein	
mit Fieber, Körpertemperatur > 38°C		24 Stunden fieberfrei	nein		nein	
Grippe (Influenza)	1 - 2 Tage	nach Genesung	nein		ja, ab 2 Fällen	Impfung
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	4 - 30 Tage	nach Genesung	nein		ja, ab 2 Fällen	
Hepatitis A und E	15 - 50 /64 Tage	nach ärztlicher Rücksprache	Rücksprache mit Gesundheitsamt		ja, auch Verdachtsfälle	Impfung
Keuchhusten (Pertussis)	7 - 20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	ärztliche Rücksprache		ja, auch Verdachtsfälle	Impfung
Kopfläuse		nach 1. Behandlung	nein, aber Kontrolle erforderlich	s. Infoblatt "Kopfläuse was nun"	ja	2. Behandlung nach 8 Tagen
Krätze (Scabies)	14 - 42 Tage	nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache	ärztliche Rücksprache, evtl. Mitbehandlung	ja	ja, auch Verdachtsfälle	Nachkontrolle nach 14 Tagen
Magen-Darm-Erkrankungen						
Norovirus	1 - 3 Tage	Frühestens 48 Stunden nach letztem Erbrechen oder Durchfall	nein		ja, ab 2 Fällen bei Kindern < 6 Jahren auch Einzelfälle	Impfung (Rotaviren) Lebensmittelhygiene beachten
Rotavirus	1 - 3 Tage					
Salmonellen	1 - 3 Tage					
Campylobacter	1 - 10 Tage					
unbekannter Erreger						
Masern	8 - 21 Tage	nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt		ja, auch Verdachtsfälle	Impfung
Meningitis						
Haemophilus influenza B (Hib)	2 - 4 Tage	nach Antibiotikagabe und Genesung	ärztliche Rücksprache		ja, auch Verdachtsfälle	Impfung
Meningokokken	2 - 10 Tage					
Mumps	12 - 25 Tage	nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüschwellung	Rücksprache mit Gesundheitsamt		ja, auch Verdachtsfälle	Impfung
Mundfäule	2 - 12 Tage	nach Genesung	nein		ja, ab 2 Fällen	
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 - 30 Tage	nach Genesung	nein		ja, ab 2 Fällen	
Ringelröteln	7 - 14 Tage	mit Beginn des Ausschlags	nein		ja, ab 2 Fällen	
Röteln	14 - 21 Tage	nach Genesung und 1 Woche nach Beginn des Hautausschlags	nein		ja, ab 2 Fällen	Impfung
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1 - 3 Tage	24 Stunden nach Antibiotikagabe, sonst nach Genesung	nein		ja, auch Verdachtsfälle	
Tuberkulose	6 - 8 Wochen	nach ärztlichem Urteil	Untersuchung und Attest erforderlich	ja	ja, auch Verdachtsfälle	Untersuchung durch Gesundheitsamt, Lüften
Windpocken	8 - 28 Tage	nach Abheilen der Bläschen	nein		ja, auch Verdachtsfälle	Impfung



Kochwäsche oder desinfizierendes



Geschirr in der Spülmaschine > 60 °C



verstärkte Händehygiene



Spielzeug nach Kontakt desinifizierend reinigen



Handkontaktflächen desinifizieren

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Idar-Oberstein, 06781-20080 oder info-ga-io@landkreis-birkenfeld.de